

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 27.07.20

und Antwort des Senats

Betr.: Kampf gegen Kinderpornografie – kann mehr künstliche Intelligenz helfen?

Einleitung für die Fragen:

Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern fügen nicht nur den betroffenen Kindern und ihren Eltern unendliches Leid zu, sondern sind auch für die Ermittlungsbeamten hoch belastend.

Auf einer Pressekonferenz am 28. Oktober 2019 teilte das Bundeskriminalamt mit: „Die Verbreitung von Kinderpornografie im Internet ist ein Delikt von internationaler Dimension. Mit dem Internet haben nationale Grenzen ihre Bedeutung verloren. Der Austausch von Daten über große Distanzen ist problemlos und in Sekundenschnelle möglich – ein Umstand, der Strafverfolgungsbehörden in Deutschland und weltweit vor enorme Herausforderungen stellt. (...)“

Die Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundes 2019 wies in diesem Bereich einen dramatischen Anstieg um 65 Prozent im Vergleich zum Vorjahr aus. Laut Bundeskriminalamt (BKA) gab es im Jahr 2019 rund 12.300 erfasste Fälle, im Vorjahr waren es noch 7.450 Fälle. Dies ist extrem besorgniserregend und stellt die Ermittler vor große Herausforderungen.

In der aktuellen Ausgabe des „Behörden Spiegels“ wird berichtet, dass in der rheinland-pfälzischen Polizei die Einführung einer neuen Auswertungssoftware zur strafrechtlichen Bewertung kinderpornografischen Materials vorgesehen ist. Die Menge solcher Bilder und Videos habe zuletzt massiv zugenommen, was zu einer noch größeren psychischen Belastung der Ermittler führe, die die Aufnahmen sichten und analysieren müssen. Rheinland-Pfalz werde eine kostenfrei vom LKA Niedersachsen zur Verfügung stehende Software in einem Pilotverfahren einsetzen. Mithilfe des Analyseprogramms „NIKI“ soll eine automatisierte Unterscheidung zwischen pornografischen und nicht pornografischen Daten durch den Einsatz künstlicher Intelligenz möglich werden, heißt es in dem Artikel. Zudem will Rheinland-Pfalz die Zusammenarbeit mit nicht staatlichen Partnern intensivieren, um die polizeiliche Ermittlungsarbeit zu verbessern.

Den ermittelnden Beamten muss gerade in diesem sensiblen und emotional besetzten Kriminalitätsbereich jegliche Unterstützung gewährt werden, die ihnen diese belastende Arbeit erleichtern kann.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Wie hat sich die Anzahl der erfassten Fälle von der Verbreitung, dem Erwerb und dem Besitz kinderpornografischer Schriften gemäß § 184b StGB (PKS-Schlüssel 143200 und 143210) seit 2015 in Hamburg jährlich entwickelt?*

Antwort zu Frage 1:

Die Polizei erfasst Straftaten gemäß dem Straftatenkatalog der Richtlinien für die Erfassung und Verarbeitung der Daten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Aufgrund des „49. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht“ wurden 2016 Anpassungen des Straftatenkatalogs der PKS im Deliktsbereich 14**** erforderlich. In der Folge wurden die Schlüsselzahlen 143200 und 143210 als Oberschlüssel neu eingerichtet. Eine Vergleichbarkeit mit den bis 2015 geltenden Schlüsselzahlen 143200, 143300 und 143400 ist nur eingeschränkt möglich.

Die erfragten Daten sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 1

PKS-Schlüssel	Delikt	2015	2016	2017	2018	2019
143200	Verbreitung kinderpornographischer Schriften (Erzeugnisse) durch gewerbs-/bandenmäßiges Handeln gemäß § 184b Abs. 3 StGB	1	-	-	-	-
143300	Besitz/Verschaffung von Kinderpornographie gemäß § 184b Abs. 2 und 4 StGB	57	-	-	-	-
143400	Verbreitung von Kinderpornographie gemäß § 184b Abs. 1 StGB	28	-	-	-	-
143200	Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornographischer Schriften § 184b StGB	-	79	126	107	200
davon 143210	Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung von Kinderpornographie § 184b Abs. 1 StGB	-	43	38	44	107

Für den deutlichen Anstieg der Fallzahlen von 2018 auf 2019 sind folgende Faktoren als ausschlaggebend anzusehen:

Zum einen ist die Zahl der bekannt gewordenen Delikte primär von der polizeilichen Kontrollintensität abhängig. Ein Großteil der Ermittlungsverfahren resultiert aus Meldungen des National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC) in den USA und aus anlassunabhängigen Internetrecherchen des Bundeskriminalamts (BKA) und anderer Landeskriminalämter. Hier gab es 2019 einen deutlichen Anstieg der Verdachtsmeldungen für Hamburg.

Zum anderen werden immer häufiger Fälle bekannt, bei denen kinderpornografische Videos über Messengerdienste von Schülern und Jugendlichen untereinander geteilt werden. Die Videos werden unter anderem in sogenannten Klassenchats oftmals zur Belustigung mit Smileys versehen und eher aus Sensationslust ausgetauscht. Vielen Kindern und Jugendlichen, die strafrechtlich relevante Inhalte über soziale Netzwerke verbreiten, ist nicht ausreichend bewusst, dass hinter den Fotos oder Videos der reale Missbrauch eines Kindes steht. Dabei verkennen Kinder und Jugendliche die Risiken, die mit versendetem sexualisiertem Bildmaterial einhergehen und für Betroffene möglicherweise eine lebenslange Belastung darstellen.

Frage 2:

Wie hat sich die Menge an sichergestellten Asservaten beziehungsweise der Umfang an Datenmaterial in diesem Bereich seit 2015 in Hamburg jährlich entwickelt? Sofern dies nicht statistisch gesondert erfasst wird, hat es nach Ansicht der zuständigen Behörde einen Anstieg gegeben?

Antwort zu Frage 2:

Die erfragten Daten werden bei der Polizei nicht statistisch auswertbar erfasst.

Nach den Erkenntnissen der zuständigen Dienststelle des Landeskriminalamts (LKA) gab es jedoch im Laufe der Jahre einen Anstieg bei der Anzahl der Asservate sowie bei dem Umfang des Datenmaterials.

Frage 3: *Welche Dienststelle ist für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Kinderpornografie zuständig und wie hat sich die personelle Ausstattung seit 2015 entwickelt? Bitte jeweils Stellen und Besetzungsumfang zum Stichtag 1. Januar eines Jahres angeben.*

Antwort zu Frage 3:

Originär zuständig für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren im Bereich der (Kinder-)Pornografie ist das LKA 54. Das für Sexualdelikte zuständige Fachkommissariat LKA 42 ist zuständig für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Kinderpornografie werden beim LKA 42 gegebenenfalls dann bearbeitet, wenn diese im Zusammenhang mit einem Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs stehen.

An den genannten Dienststellen werden auch andere Delikte bearbeitet. Eine konkrete Zuordnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf einzelne Deliktskategorien erfolgt nicht. Die Anzahl der jeweils im Sinne der Fragestellung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann daher nicht beziffert werden.

Frage 4: *Verfügen die Ermittlungsbeamten, die in diesem Bereich eingesetzt sind, über entsprechende Software, die ihnen die Arbeit erleichtert? Falls ja, um welche Software handelt es sich? Falls nein, warum nicht?*

Antwort zu Frage 4:

Beim LKA 54 wird verschiedene Software zur Auswertung sichergestellter Geräte (zum Beispiel X-Ways, UFED, XRY) und zur Kategorisierung von kinder- beziehungsweise jugendpornographischen Schriften (URANOS) genutzt.

Darüber hinaus werden Datenträger im Rahmen der Fremdvergabe begutachtet.

Frage 5: *Ist der zuständigen Behörde das Analyseprogramm „NIKI“ des LKA Niedersachsen bekannt? Falls ja, wie beurteilt sie dies und inwiefern bestehen Planungen, dieses auch in Hamburg gegebenenfalls im Rahmen eines Pilotverfahrens einzusetzen?*

Antwort zu Frage 5:

Ja, das Analyseprogramm „NIKI KiPo“ wird seit Juli 2020 im LKA 54 pilotiert. Eine abschließende Beurteilung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Frage 6: *Mit welchen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen neben der Staatsanwaltschaft arbeitet das LKA in diesem Bereich zusammen?*

Antwort zu Frage 6:

Im Bereich der Ermittlungstätigkeit findet eine Zusammenarbeit mit dem BKA statt. Darüber hinaus gibt es Kontakte zu Hilfsvereinen, wie zum Beispiel „Dunkelziffer e.V.“ oder „Kein Täter werden“. Zudem arbeitet die Polizei im Rahmen des Handlungskonzeptes „Handeln gegen Jugendgewalt“ im Bereich des Kinderschutzes eng mit der Sozialbehörde, der Behörde für Schule und Berufsbildung und der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz zusammen. Durch diese behördliche Kooperation wird ein enger vereinbarter und auch verpflichteter Austausch gewährleistet. Hier sind unter anderem die Anzeigepflicht von Lehrern, das polizeiliche Meldewesen von Kindeswohlgefährdungen und die Koordination Kinderschutz der Sozialbehörde zu nennen.

Im Übrigen siehe Drs. 21/18222.